

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	10 (1918)
Heft:	9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 000000000 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o o

INHALT:

1. Die schweizerische Arbeiterschaft vor dem Generalstreik	Seite 65
2. Massnahmen gegen die Wohnungsnot	68
3. Die Arbeitslosenfürsorge	69
4. Die Nachtarbeit in den Bäckereien	70
5. Aus schweizerischen Verbänden	70
6. Volkswirtschaft	71

7. Ausland	Seite 71
8. Notizen	72
9. Literatur	72
10. Quittung über die Beiträge der Verbände an die Kosten des Generalstreiks in Lugano	72

Die schweizerische Arbeiterschaft vor dem Generalstreik.

Die vielen Unterlassungssünden auf dem Gebiete der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfssartikeln haben in allen Kreisen der Arbeiterbevölkerung unseres Landes nach und nach eine Stimmung erzeugt, die zeigte, dass man der fortgesetzten Versprechungen satt war und nun endlich Taten sehen wollte.

In den grossen Städten insbesondere wurden die Teuerungsdemonstrationen immer häufiger. Die Arbeiterschaft suchte sich in durchaus würdiger, aber entschiedener Weise Gehör zu verschaffen. Sie fand leider nicht die verlangte Beachtung. Dagegen benutzte der Bundesrat die Gelegenheit, um einiger turbulenten Szenen wegen, die da und dort von unreifen Elementen ins Werk gesetzt wurden, einen Beschluss zu fassen, wonach die Kantonsregierungen befugt sein sollen, das Vereins-, Versammlungs- und Demonstrationsrecht unter polizeiliche Kontrolle zu stellen. Er offerierte so der notleidenden Arbeiterschaft statt Brot — blaue Bohnen.

Mit dieser Massnahme erzielte der Bundesrat allerdings so ziemlich das Gegenteil von dem, was beabsichtigt war. Die Erbitterung erreichte den höchsten Grad, und das von Gewerkschaftsbund und Partei eingesetzte Aktionskomitee wurde aufgefordert, unverzüglich energische Massnahmen zu ergreifen, um den bundesrätlichen Anschlag unwirksam zu machen.

Das Aktionskomitee war sich klar, dass es in diesem Falle mit der Beseitigung des bundesrätlichen Beschlusses sein Bewenden nicht haben könne, sondern dass es nun gelte, den dringlichsten wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiterschaft Geltung zu verschaffen.

Die Forderungen wurden in ein Programm mit 11 Punkten zusammengefasst:

1. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1918 betreffend die Unterstellung des Vereins-, Versammlungs- und Demonstrationsrechts sowie der Ausübung der Pressefreiheit unter die polizeiliche Kontrolle der Kantone.
2. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Zurückweisung fremder Deserteure an den Landesgrenzen.
3. Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes in Verbindung mit einem Beirat, in dem die Arbeiterschaft ihrer Bedeutung entsprechend vertreten ist.

4. Bessere Rationierung und Verteilung der Lebensmittel in Berücksichtigung der besonderen Ernährungsschwierigkeiten der arbeitenden Bevölkerung.
5. Streckung der Vorräte an Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch Herstellung von Einheitswaren und Festsetzung von Einheitspreisen.
6. Konzessionierung des privaten Grosshandels und Kontrolle der Preisbildung unter Mitwirkung der Arbeiterschaft.
7. Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle durch eine zu konzessionierende Einfuhr- und Verteilungsstelle der Arbeiterschaft.
8. Errichtung von paritätischen Lohnämtern mit der Befugnis, die Löhne wichtiger Industrien und Gewerbe regional oder kantonal zu ordnen.
9. Reduktion der Arbeitszeit durch Bundesratsbeschluss unter Berücksichtigung der durch die Ernährungsschwierigkeiten erfolgten Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit.
10. Förderung des kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbauens durch Gewährung von Kapitalvorschüssen zu ermässigtem Zinsfuss durch den Bund.
11. Nachteuerungszulage und Vorschussgewährung an das eidgenössische Personal sowie Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den eidgenössischen Betrieben und Verkehrsanstalten.

Eine nähere Begründung an dieser Stelle erübrigtsich, dagegen sei auf die Forderung 11 aufmerksam gemacht, indem die speziellen Forderungen des eidgenössischen Personals zu solchen der Gesamtarbeiterschaft erhoben wurden. Dies war für den Charakter der ganzen Bewegung von ausschlaggebender Bedeutung.

Sodann wurde beschlossen, einen schweizerischen Arbeiterkongress abzuhalten, um den Vertretern der Gesamtarbeiterschaft Gelegenheit zu geben, ihrerseits zur Situation Stellung zu nehmen und sie entscheidend zu beeinflussen. Die Institution eines Arbeiterkongresses ist zwar weder in einem Gewerkschafts- noch im Parteistatut vorgesehen. Die Einberufung war daher, wenn man so sagen will, ein Experiment, das nur durch die momentane Lage begründet werden konnte. Zum Kongress, der am 28. Juli in Basel stattfand, waren auch Vertreter des Föderativverbandes eidgenössischer Beamten und Angestellten erschienen. Von diesem Föderativverband gehören bisher eine Reihe von Verbänden dem Gewerkschaftsbund nicht an.

Bei der Beratung des Wirtschaftsprogramms wurde ein Antrag gestellt und vom Kongress angenommen, nach dem unter Punkt 9 für die Gesamtarbeiterschaft der Acht-